

# Nachtragskalkulation und Nachtragsprüfung sowie Nachtragsmanagement auf Grundlage des Neuen Bauvertragsrechts (§ 650a bis c BGB)

NEU

Referenten: Dipl.-Ing. Dr. techn. Ralph Bartsch, ö.b.u.v. Sachverständiger, Wirtschaftsmediator (IHK), München;  
RA Stephan Bolz, Mannheim

Datum: Freitag, 15.06.2018, 09:30 – 17:00 Uhr

Ort: IBR-Seminarzentrum Mannheim

Preis: 399,- Euro zzgl. 19% MwSt.



## Dipl.-Ing. Dr. techn. Ralph Bartsch

ist Partner des Ingenieurbüros BARTSCH WARNING PARTNERSCHAFT, Ingenieurbüro für Baubetrieb und Bauwirtschaft mbB in München, das auf das technische Vertragsmanagement und die baubetriebliche Beratung spezialisiert ist. Herr Dr. Bartsch ist seit über 20 Jahren für private und öffentliche Auftraggeber sowie für Auftragnehmer operativ und beratend, u. a. bei der Ausarbeitung und Bewertung von Nachtragsforderungen und Bauzeitansprüchen, tätig. Herr Dr. Bartsch ist ein von der IHK für München und Oberbayern ö.b.u.v. Sachverständiger für Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau sowie für Bauablaufstörungen. Herr Bartsch ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zu baubetrieblichen und wirtschaftlichen Themen sowie Autor des VOB-Kommentars von Althaus/Heindl, „Der öffentliche Bauauftrag“, 2. Aufl. 2013, Verlag C.H. Beck/ibr-online. Er ist Lehrbeauftragter an der Universität Karlsruhe (KIT) für Vertragsmanagement. Herr Dr. Bartsch veranstaltet seit Jahren Seminare für öffentliche Auftraggeber und Bauunternehmen zu baubetrieblichen Themen. Er hat seit Veröffentlichung des neuen Bauvertragsrechts nach BGB bereits verschiedene Seminare, Workshops etc. zum neuen Bauvertragsrecht nach BGB geleitet und gilt auch hier als ausgewiesener Fachmann.



## RA Stephan Bolz

ist Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Mannheim. Darüber hinaus ist er Schriftleiter der Zeitschriften „IBR Immobilien- & Baurecht“ und „VPR Vergabepraxis & -recht“ sowie der Internet-Dienste „ibr-online“ und „vpr-online“. Zuvor hat er als Syndikusanwalt in den Rechtsabteilungen eines deutschen Bauunternehmens und eines weltweit tätigen Technologiekonzerns gearbeitet und Hoch-, Tief-, Ingenieur- und Anlagenbauprojekte aller Größenordnungen vor allem in der Vertragsgestaltung und baubegleitend beraten. Herr Bolz ist Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen, u. a. in den Zeitschriften BauR und ZfBR sowie im Jahrbuch Baurecht, und Verfasser des Praktiker-Ratgebers „VOB/B kompakt“.

## Teilnehmerkreis

Das Seminar richtet sich sowohl an Auftraggeber als auch an Auftragnehmer und bauüberwachende Ingenieurbüros.

## Ziel

Mit Inkrafttreten des neuen Bauvertragsrechts ab dem 01.01.2018 hat der Besteller nach § 650b BGB das Recht, den vereinbarten Werkerfolg oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig wird zu fordern. Nach dem Konsensualprinzip, das dem Werkvertragsrecht nach BGB zugrunde liegt, streben die Vertragsparteien in der Folge dieses Verlangens Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Gelingt den Vertragspartnern dieses nicht innerhalb von 30 Tagen, kann der Besteller die Änderung in Textform anordnen. Der Unternehmer ist dann verpflichtet, der Anordnung des Bestellers

nachzukommen wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Die Vergütung Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den vermehrten oder verminderten Aufwand ist dann nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

Insofern betreten die Vertragspartner, wenn sie nach dem BGB ab dem 01.01.2018 einen Bauvertrag abschließen, absolutes Neuland, was die Berechnung und Prüfung von Nachtragsforderungen anbelangt und das Prozedere der Nachtragsverhandlung. Dem in Zukunft dauerhaft aus dem Weg zu gehen und auf die geübte Praxis der VOB/B zurückzugreifen, wird nicht gelingen! Zum einen, weil die Fachwelt fest davon überzeugt ist, dass auch die VOB/B über kurz oder lang anzupassen sein wird oder zumindest in der bisherigen Form nicht weiter verwendet werden kann, zum anderen, weil der Auftragnehmer es nicht immer in der Hand haben wird, welche Vertragsform er eingehen soll.

Insofern müssen sich alle Baubeteiligten trotz aller bisher geübten Kritik am neuen Bauvertragsrecht den neuen Herausforderungen stellen und Übung in der Praxis mit der neuen Gesetzeslage erlangen.

## Themen

1. Klärung des Unterschiedes einer „Änderung des vereinbarten Werkerfolgs“ und einer „Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs“ erforderlich ist.
2. Form und Inhalt des Begehrens? Wer plant die Änderung in welchem Fall und welchen Inhalt bzw. welche Tiefe muss diese Planung haben?
3. Was bedeutet es, dass die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung anstreben sollen?
4. Wann ist dem Unternehmer die Ausführung der Änderung zumutbar?
5. Was passiert, wenn sich die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nicht einigen?
6. Wie bemisst sich die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650b Absatz 2 BGB vermehrten oder verminderten Aufwand?
7. Was ist eine vereinbarungsgemäß hinterlegte Urkalkulation? Welchen Inhalt bzw. welche Aussagekraft muss diese haben?
8. Wie ist mit dem Thema der Bauzeitverlängerung/Behinderung umzugehen?
9. Bei der Berechnung von vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen kann der Unternehmer gem. § 650c BGB 80% einer in einem Angebot nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Welche Vor- und Nachteile liegen in der Praxis in dieser Regelung?
10. Wie können die Aufgaben, die sich aus dem neuen Bauvertragsrecht ergeben in der Praxis innerhalb der gesetzten 30 Tage erfüllt werden?



**Anmeldung:** Fax 0621 - 2 83 83,  
E-Mail [koden@ibr-seminare.de](mailto:koden@ibr-seminare.de)

**Kontakt bei Fragen:**  
Sandra Koden Tel. 0621 - 120 32-18  
Kerstin Möller Tel. 0621 - 120 32-35  
Romy Grüßer Tel. 0621 - 12032-19

**10% Frühbucherrabatt**  
bei Buchung bis zum 15.11.2017

## Anmeldung

# Nachtragskalkulation und Nachtragsprüfung sowie Nachtragsmanagement auf Grundlage des Neuen Bauvertragsrechts (§ 650a bis c BGB)

mit Dipl.-Ing. Dr. techn. Ralph Bartsch, ö.b.u.v. Sachverständiger, Wirtschaftsmediator (IHK), München;  
RA Stephan Bolz, Mannheim

**Datum:** Freitag, 15.06.2018, 09:30 – 17:00 Uhr  
**Ort:** IBR-Seminarzentrum Mannheim

**Preis:** 399,- Euro zzgl. 19% MwSt.

Hiermit melde ich mich bzw. uns zu folgendem Seminar an:

Bitte in Druckbuchstaben

Titel, Vorname Name	<input type="text"/>	
Firma Gesellschaft	<input type="text"/>	
Straße Nummer	<input type="text"/>	
PLZ Ort	<input type="text"/>	
Telefon Telefax	<input type="text"/>	Firmenstempel <input type="text"/>
E-Mail- Adresse	<input type="text"/>	
Datum Unterschrift	<input type="text"/>	
Nur, falls zutreffend: Benötigen Sie Fortbildungspunkte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		

Tragen Sie hier bitte die für Sie zuständige Architekten- oder Ingenieurkammer ein.

Sie erhalten ausführliche Seminarunterlagen. Der Seminarpreis versteht sich inkl. Mittagessen mit Softgetränk, Snacks, Tagungs- und Pausengetränke.

Für Ihren Fortbildungsnachweis: Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über 6 Zeitstunden (8 Weiterbildungspunkte der verschiedenen Architekten- und Ingenieurkammern: Bitte bei Anmeldung die für Sie zuständige Kammer angeben). Unsere fachbezogenen Veranstaltungen sind in der Regel für die Pflichtfortbildung nach § 15 FAO geeignet. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung bleibt jedoch der für den Teilnehmer zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.